

Gemeinde Rottenbuch

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

"H O F F E L D"

Der Gemeinderat Rottenbuch erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten westlichen Ortsteiles von Rottenbuch für den Bereich "Hoffeld" folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten westlichen Ortsteiles von Rottenbuch im Bereich "Hoffeld" ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Innerhalb der festgelegten Grenzen dürfen nur Wohngebäude in I + D Bauweise errichtet werden, wobei max. 2 Wohnungen je Baugrundstück zulässig sind. Die Kniestockhöhe hat max. 1,60 m zu betragen. Die Dachneigung ist mit 24 - 27 Grad auszubilden. Die Dachflächen sind mit Ziegeln oder Betonpfannen in naturroter Farbe einzudecken. Eine Bebauung ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Eine Grenzbebauung mit Garagen und Nebengebäuden ist unzulässig.

b) Bepflanzung

In den Hausgärten sind einheimische Laubbäume, Obstbäume und freiwachsende Sträucher (wie Hasel, Heckenrose, Holler) zu pflanzen. Nadelgehölze werden ausgeschlossen.

Die Einfriedungen am südlichen und südwestlichen Ortsrand sind als offene Holzzäune, senkrecht gelattet mit Holzpfosten ohne Sockel, mit einer Höhe bis zu 1,20 m auszubilden.

c) Verkehrsflächen, Fußwege, öffentliche Grünflächen (vgl. Lageplan)

d) Der Geltungsbereich der Satzung wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

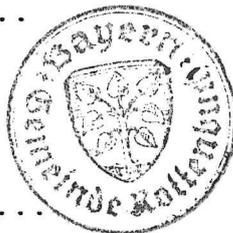
§ 4

Die Satzung ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE ROTTENBUCH
Rottenbuch, den13. Mai 1992.....



.....
Echtler, 1. Bürgermeister